

Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:  
Artikel 30 der UN-Konvention besagt:  
*„Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport*

*Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen:*

- a) Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten haben;*
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben;*
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.*

*Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.*

*Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.*

*Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.“*

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Weil der Artikel 30 der im Jahr 2008 von der Republik Österreich ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht eingehalten wird, können Menschen mit Behinderung an der heutigen Veranstaltung nicht teilnehmen.

Gerhard Walter

Mai 2011